



Anlage 1 der Rahmenvereinbarung

Die Agentur Hire a Doctor Group (im folgenden Agentur genannt) vermittelt für ambulante, stationäre oder sonstige Heilbehandlungseinrichtungen sowie Leistungserbringer aus den Bereichen Rettungsdienst, Krankentransport- und Sanitätswesen (im folgenden Einrichtung genannt) Honorarkräfte (m/w), die zeitlich begrenzt Aufträge auf Honorarbasis übernehmen.

Für diese Vermittlungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die nachfolgenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Honorareinsatzvermittlungen für Honorarkräfte

§ 1 Tätigkeiten von Agentur und Honorarkraft

(1) Nach Auftragserteilung durch die Einrichtung beginnt die Agentur mit der Suche einer Honorarkraft für den konkreten Einsatz. Sie informiert dazu Honorarkräfte, die für den Einsatz in Betracht kommen per Mail. Nach Rückmeldung interessierter Honorarkräfte stellt die Agentur die in Betracht kommenden Honorarkräfte der Einrichtung mit deren Profil vor.

(2) Der Einrichtung steht es dabei frei, sich für eine von der Agentur vorgestellte Honorarkraft zu entscheiden. Ebenso besteht für die Honorarkraft keine Pflicht, das Angebot der Einrichtung anzunehmen.

(3) Im Falle einer Entscheidung von Einrichtung und Honorarkraft für einen konkreten Einsatz, schließen diese vor Auftragsbeginn schriftlich einen Vertrag über die Erbringung der Dienstleistungen.

Der Wortlaut dieses Dienstvertrages soll dabei die Erbringung der geforderten Dienstleistung als selbstständige Tätigkeit in den Vordergrund stellen. Er legt zudem Einsatzzeitraum, -ort und -vergütung fest. Auch soll er angeben, dass die Honorarkraft ihre eigene Dienstkleidung trägt, sofern nicht Funktionskleidung erforderlich ist, welche dann unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin soll der Vertrag für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Dienstverhinderung eine Regelung enthalten, nach der dann durch die Honorarkraft die Einrichtung sowie die Agentur umgehend informiert werden.

(4) Die Kommunikation zwischen Agentur und Honorarkraft erfolgt dabei per Telefon, Fax und Email.

(5) Eine postalische Kommunikation ist möglich. Die Agentur berechnet für diesen Sonderaufwand pro Sendung einen Zuschlag in Höhe von 3,00 € (zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer, z.Z. 19 %).

§ 2 Mitwirkung von Agentur und Honorarkraft

(1) Die Agentur wird die Vermittlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

(2) Die Agentur steht der Honorarkraft vor, während und nach einem Einsatz als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



(3) Die Honorarkraft stellt der Agentur zur Profilerstellung einen tabellarischen Lebenslauf, den Personalausweis (Vorder- und Rückseite), Abschlusszeugnisse, die Approbationsurkunde und - soweit vorhanden – die Facharzturkunde, Fachkundezeugnisse oder ggf. weitere Dokumente zur Verfügung. Die Dokumente müssen grundsätzlich im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

(4) Die Agentur kann von der Honorarkraft ein polizeiliches Führungszeugnis, den aktuellen Befreiungsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, einen Krankenversicherungsnachweis, einen Unfallversicherungsnachweis (Berufsgenossenschaft) und ein Gesundheitszeugnis G 42 für Heilberufe, die nicht der betriebsärztlichen Überwachung unterliegen, sowie die unter Absatz 3 genannten Dokumente in Kopie, im Original oder als beglaubigte Kopie verlangen.

(5) Soweit zutreffend, erklärt sich die Honorarkraft mit einer Überprüfung der Mitgliedschaft bei der entsprechenden Landesärztekammer durch die Agentur einverstanden.

(6) Die Einrichtung übernimmt vor Ort vor Beginn des Dienstleistungsverhältnisses die Prüfung der Identität und Qualifikation unter Vorlage der unter Absatz 3 aufgeführten Dokumente im Original.

§ 3 Provisionen, Zuschlag und Bearbeitungsgebühr

(1) Für die oben beschriebenen Vermittlungsleistungen der Agentur hat die Honorarkraft - auch im Falle der erfolgreichen Vermittlung - keine Gebühren, Provisionen oder sonstige Entgelte - außer eventuell den in § 1 Absatz 5 genannten Zuschlag - zu zahlen.

(2) Sollte die Honorarkraft nach Vertragsschluss Honorarverträge ganz oder teilweise und gegen den Willen der Einrichtung stornieren, so verpflichtet sie sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 (dreihundert) € (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an die Agentur.

§ 4 Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung für die von der Honorarkraft erbrachten Dienstleistungen gegenüber der Einrichtung kann über die Agentur oder die Honorarkraft selbst erfolgen.

(2) Wählt die Honorarkraft den Weg der Rechnungslegung über die Agentur, so beauftragt sie diese, in ihrem Namen die Rechnungen gegenüber der Einrichtung zu erstellen. Die Honorarkraft schickt dafür wöchentlich (spätestens zum Dienstag der Folgewoche) bzw. bei kürzerer Einsatzdauer unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes ihren von der Einrichtung bestätigten Stundenabrechnungsbogen (Vordruck) an die Agentur. Die Honorarkraft ist für die unverzügliche Übermittlung der Stundenabrechnung an die Agentur verantwortlich. Die Agentur wird aus diesen Daten die Rechnung der Honorarkraft an die Einrichtung erstellen und diese per Email der Einrichtung und in Kopie der Honorarkraft zusenden. Die Agentur verpflichtet sich zur Rechnungsstellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Stundenabrechnung, sofern keine Rückfragen notwendig sind. Die Rechnung wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang in der Einrichtung fällig.



(3) Stellt die Honorarkraft selbst gegenüber der Einrichtung ihre Leistungen in Rechnung, verpflichtet sie sich, unverzüglich nach Rechnungserstellung bzw. Vertragsende die Agentur unaufgefordert über die Anzahl und Lage der Einsatztage vollumfänglich zu informieren.

§ 5 Honorareinsätze

(1) Die Honorarkraft verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, sachgerecht, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der beruflichen Kunst auszuführen.

(2) Die Honorarkraft setzt ihre eigene Dienstkleidung ein. Sollte die Einrichtung spezielle Kleidung (z.B. Funktionskleidung für OP oder ITS) wünschen, so wird sie diese der Honorarkraft unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(3) Die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Instrumente, wie z.B. Diagnoseleuchte, Reflexhammer etc. werden grundsätzlich von der Honorarkraft gestellt.

(4) Falls die Honorarkraft die Dienstleistung nicht oder teilweise nicht erbringen kann (z.B. wegen Erkrankung), wird die Honorarkraft sowohl die Einrichtung als auch die Agentur unverzüglich informieren.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtungen, Behandlung von überlassenen Unterlagen, Behandlung von elektronisch gespeicherten Daten

(1) Die Honorarkraft verpflichtet sich, über alle Umstände, die ihr im Vermittlungsverfahren bekannt geworden sind, ausschließlich zum Zwecke der Einsatzbesetzung zu verwenden, Stillschweigen zu bewahren und sie auf keinen Fall an Dritte weiterzugeben, soweit die Umstände nicht bereits öffentlich bekannt waren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

(2) Die Honorarkraft verpflichtet sich, die ihr von der Agentur überlassenen Unterlagen und alle weiteren Daten, die die Einrichtung betreffen, ausschließlich zum Zwecke der Einsatzbesetzung zu verwenden. Sie verpflichtet sich insbesondere, die ihr von der Agentur überlassenen Unterlagen und alle weiteren Daten, die die Einrichtung betreffen, nicht zu kopieren und nicht an Dritte weiterzugeben.

(3) Die Honorarkraft verpflichtet sich weiterhin, über alle ihr bekannt gewordenen internen Angelegenheiten der Einrichtung, einschließlich über deren Mitarbeiter und Patienten, Verschwiegenheit - auch über den Einsatz hinaus - zu wahren.

§ 7 Haftung

(1) Die Agentur ist weder Partei des zwischen der Einrichtung und der Honorarkraft zu schließenden Honorarvertrags, noch des zwischen der Einrichtung und deren Patienten bestehenden Behandlungsvertrages. Auch ist die Honorarkraft weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe der Agentur.



(2) Die Agentur übernimmt keine Gewähr für die Identität, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Honorarkraft und das Vorliegen ihrer beruflichen und fachlichen Qualifikation; ebenso übernimmt sie keine Verantwortung, dass die vorgeschlagene Honorarkraft objektiv in der Lage und subjektiv bereit ist, die Aufgaben des Honorarauftrages zu erfüllen.

(3) Die Agentur haftet ausschließlich für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsauftrag. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur beruhen.

(4) Eine Haftung der Agentur für Schäden, die die Honorarkraft in Ausübung ihrer Tätigkeit und in Erfüllung des Honorarvertrages verursacht, ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftpflichtversicherung

(1) Ungeachtet einer möglichen eigenen Berufshaftpflichtversicherung der Honorarkräfte hat die Agentur für die von ihr vermittelten Honorarkräfte eine eigene, einsatzbezogene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

(2) Sollte anderweitig für die Honorarkraft Haftpflichtversicherungsschutz, entweder über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung der Einrichtung oder eine eigene Berufs-Haftpflichtversicherung bestehen, geht dieser dem vorgenannten Versicherungsschutz vor (subsidiäre Deckung).

§ 9 Weiterbeauftragung und Einstellung

(1) Die Honorarkraft verpflichtet sich für den Zeitraum von 18 (achtzehn) Monaten nach Beendigung des jeweils letzten, von der Agentur vermittelten Honorareinsatzes, weitere Honorareinsätze mit der konkreten Einrichtung ausschließlich über die Agentur zu schließen. Gleiches gilt für Verträge zwischen der Honorarkraft und Dritten. Dritte in diesem Sinne sind auch Unternehmen, die der Einrichtung entweder mehrheitlich gehören oder zusammen mit der Einrichtung zu einem Konzernverbund gehören oder bei denen angesichts enger gesellschaftsrechtlicher Beziehungen von einer wirtschaftlichen Kongruenz ausgegangen werden muss sowie Unternehmen, die mit der Einrichtung einen gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen (i.S.d. § 1 Abs. 2 BetrVG) bilden.

(2) Die Honorarkraft hat bei Abschluss eines Anstellungsvertrages mit der Einrichtung, in die sie in den letzten 18 (achtzehn) Monaten über die Agentur vermittelt wurde, diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Auch bei Geltendmachung von Vertragsstrafe bleibt der Anspruch der Agentur auf weiteren Schadensersatz bestehen. Die Vertragsstrafe ist dabei der Mindestschadensersatz; sie wird bei weitergehendem Schadensersatz angerechnet.



(2) Sollte die Honorarkraft der Verpflichtung nach § 4 Absatz 3 nicht nachkommen, hat die Agentur pro Vermittlungsvorgang ab dem 15. (fünfzehnten) Tag nach Beendigung des Einsatzes Anspruch auf Auszahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 (einhundert) €.

(3) Sollte die Honorarkraft gegen § 9 Absatz 1 zuwiderhandeln, so hat die Agentur pro Vermittlungsvorgang Anspruch auf Auszahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 (eintausend) €.

(4) Sollte die Honorarkraft gegen § 9 Absatz 2 zuwiderhandeln, so hat die Agentur ab dem 15. (fünfzehnten) Tag nach Vertragsschluss Anspruch auf Auszahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 2.000,00 (zweitausend) €.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Honorarkraft erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch die Agentur einverstanden und willigt ein, dass die Umstände des Honorareinsatzes den potenziellen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

(2) Die Agentur versichert, dass die Speicherung der Daten, wie auch deren mögliche Weitergabe, nach Maßgabe der gesetzlichen und richterlichen Bestimmungen erfolgt.

§ 12 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

(1) Gerichtsstand für alle Klagen, die aus der Auftragsvergabe, der geschlossenen Rahmenvereinbarung und/oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren, ist Berlin.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diese Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche im Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in einem solchen Fall tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

(3) Änderungen und Ergänzungen von zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei dieses Schriftformerfordernis auch für die Abbedingung der Schriftformklausel selber gilt. Ausgenommen sind individuelle Vertragsabreden.

(4) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.